

Tabelle zur Umrechnung von Rohpunkte in Noten

Sekundarstufe I (Jg. 5 bis 10)

Die rechtliche Vorgabe in Hessen besagt lediglich, dass „die Note 'ausreichend' [...] erzielt [ist], wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden“ (§ 28, Abs. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), in der aktuell gültigen Fassung).

Basierend auf dieser Vorgabe, habe ich im Abgleich mit anderen Bewertungsskalen und meiner eigenen Lehrerfahrung folgende Standard-Einteilung für mich festgelegt. In der Praxis runde ich ab ,5 auf den nächsthöheren ganzzahligen Prozentsatz.

Eine Abweichung behalte ich mir in begründeten Ausnahmefällen vor.

Prozent %	0-20	21-28	29-37	38-45	46-50	51-55	56-60	61-65	66-70	71-75	76-80	81-85	86-90	91-93	94-97	98-100
Note	6	5-	5	5+	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1	1+

Sekundarstufe II (Jg. E11 bis Q13)

Die rechtliche Vorgabe in Hessen ist in § 9, Abs. 12 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) umfassend und eindeutig geregelt. Dabei wird für die Ermittlung der Punkte der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz zugrunde gelegt.

Prozent %	0-19	20-26	27-32	33-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65-69	70-74	75-79	80-84	85-89	90-94	95-100
Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Die Ermittlung des Fehlerindex ist ebenso in § 9, Abs. 12 OAVO eindeutig geregelt und wird i. d. R. folgendermaßen berechnet:

Rechtschreibfehlerabzug	$\text{Fehlerquotient} = \frac{\text{Fehleranzahl} \cdot 100}{\text{Wortanzahl}}$	ganzzahliger, nicht gerundeter Fehlerquotient	Abzug
		0 bis < 3	0 P.
		3 bis < 6	1 P.
		ab 6	2 P.

Ausnahme:

„In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt: Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.“